

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

☒ **überplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

☐ **außerplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

☐ überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Organisationseinheit: Jugendamt	Sachbearbeiter/in: Herr Philipp	Nst.: 1379	Datum: 01.08.2024
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleitung	

Kostenträger Code: 05370101 Unterhaltsvorschuss	Sachkonto Nummer: 7210000 Aufwand aus Transferleistungen - personenbezogen -	in Höhe von EUR 570.000,00

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 06430103 - Leist. unbegl. (minderj.) Ausländer §§ 34,41,42 SGB VIII	Sachkonto Nummer: 7251014 – Leistungen Inobhutnahme § 42 umA	in Höhe von EUR 570.000,00

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Die überplanmäßige Ausgabe wird notwendig, da sich durch die gesetzliche Änderung der Mindestunterhaltsbeträge zum 01.01.2024 eine erhebliche Erhöhung der UVG-Leistungsbeträge für dieses Jahr ergeben hat. Die Mindestunterhaltsbeträge wurden in den einzelnen Stufen um rund 50,00 € monatlich von 437,00 auf 480,00 (1. Altersstufe bis Vollendg. 6. LJ); von 502,00 auf 551,00 (2. Altersstufe bis Vollendg. 12. LJ) und von 588,00 auf 645,00 (3. Altersstufe ab 13. Lebensjahr) erhöht. Ausgehend von rd. 950 Zahlfällen hat dies eine monatliche Erhöhung der Aufwendungen von rd. 47.500,00 € zur Folge. Betroffen ist das Sachkonto 7210000 - Aufwand aus personenbezogen Transferleistungen. Für das Jahr 2024 wurden hierzu Aufwendungen in Höhe von 3.399.500,00 € veranschlagt. Nach der derzeitigen Prognose ergibt sich jedoch ein Mehraufwand von ca. 570.000,00 € ausgehend der o. g. Steigerungen in den Mindestunterhaltsbeträgen.

Zwar waren die Änderung der Mindestunterhaltsbeträge zum 30.11.23 bekanntgegeben, eine Anpassung des für 2024 veranschlagten Haushaltsansatzes war aufgrund der abschließenden Feststellung über die Fallzahlen nicht möglich. Insofern ist der hiesige Mehraufwand unvorhergesehen.

Die Mehraufwendungen sind zur gesetzlich vorgeschriebenen und durch die Stadt Gießen verpflichtend zu leistenden Unterhaltsbeträge gemäß Unterhaltsvorschussgesetz unabweisbar.

Bei den Aufwendungen von Unterhaltvorschussleistungen handelt es sich um vom Bund und Land erstattungsfähige Leistungen. Von den Unterhaltsleistungen gemäß Unterhaltsvorschussgesetz werden abschließend 30 % von der Stadt Gießen getragen, 70 % werden durch Bund und Land getragen bzw. von diesen an die Stadt Gießen zurückerstattet. Die Zuweisungen durch das Land (Sachkonto 5421000) werden sich daher in entsprechendem Umfang zu den Mehraufwendungen erhöhen. Eine Refinanzierung des Mehraufwands durch etwaige zu erwartende Mehrerträge kann aufgrund der zeitverzögerten Erstattungen durch das Land nicht erfolgen. Der hiesige überplanmäßige Aufwand soll daher über zu erwartende Minderaufwendungen im Produkt 06430103 - Leist. unbegl. (minderj.) Ausländer §§ 34,41,42 SGB VIII erfolgen. Aufgrund der Abrechnungen der Monate Januar bis Mai 2024 und den derzeitigen Fallzahlen ist nach aktuellen Prognosen davon auszugehen, dass der für das Sachkonto 7251014 – Leistungen Inobhutnahme § 42 umA im Umfang von 19,4 Mio. Euro veranschlagte Ansatz nicht vollständig benötigt werden.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

☐ Amtsleitung	☐ Amtsleitung Kämmerei	☐ Kämmerer	☐ Magistrat	☒ Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen den _____ _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			Revisionsamt – zur Kenntnis Datum und Unterschrift _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)		Datum und Handzeichen
☐ geprüft	☐ gebucht	
☐ Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
☐ über Büro der Stadtverordnetenversammlung		
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		

